

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitung</b>	25
A.	Zu Fragestellung und Aufbau der Arbeit .....	30
B.	Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung .....	38
<i>Kapitel 1</i>		
<b>Religiöse Bildung im öffentlichen Schulwesen in Österreich als gemeinsame Obliegenheit von Eltern, Staat und Kirche</b>		45
A.	Das elterliche Erziehungsrecht und die elterliche Pflicht zur Mitwirkung an der religiösen Erziehung aus Sicht von Kirche und Staat .....	45
I.	Pflicht und Recht zur Erziehung von Kindern durch die Eltern aus Sicht der Kirche .....	46
1.	Das Grundrecht der Gläubigen auf <i>christliche Erziehung</i> .....	47
2.	Der Erziehungsgrund und das Erziehungsziel des CIC/83 .....	52
3.	Pflicht und Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder .....	57
4.	Kirchliche Vorgaben zur Ersterziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Eltern .....	64
5.	Schulen als Mittel zur Verwirklichung der elterlichen Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder .....	68
II.	Pflicht und Recht zur religiösen Erziehung von Kindern durch die Eltern in der österreichischen Rechtsordnung .....	72
1.	Verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Rahmen des Elternrechts auf (religiöse) Erziehung in Österreich .....	73
2.	Grundsätze des Elternrechts auf religiöse Kindererziehung .....	75
a)	Allgemeine Grundsätze des elterlichen Rechts auf religiöse Erziehung .....	75
b)	Die gestufte Religionsmündigkeit .....	77
c)	Die „freie Einigung“ der obsorgeberechtigten Eltern .....	82
d)	Obsorge durch alleinerziehende Elternteile und Kompetenzen von Vormündern und Sachwaltern .....	86
3.	Das Elternrecht auf religiöse Erziehung im österreichischen Schulwesen ..	88
a)	Grundsätze des Elternrechts in Bezug auf das österreichische Schulwesen ..	88
b)	Die schulische Lehrperson und das elterliche Erziehungsrecht .....	90
B.	Das staatliche Erziehungsrecht und die staatliche Mitwirkung an der religiösen Erziehung im österreichischen Schulwesen .....	91

I.	Bildungstheoretische Legitimation religiöser Bildung im öffentlichen Schulwesen	98
II.	Demokratisch-gesellschaftliche Legitimation religiöser Bildung im österreichischen Schulwesen .....	103
1.	Die fundamentale Zielsetzung des österreichischen Schulwesens .....	103
2.	Religiöse Bildung im österreichischen Schulwesen als Werkzeug der Integration .....	106
C.	Das kirchliche Erziehungsrecht und die kirchliche Mitwirkung an der religiösen Erziehung .....	111
I.	Recht und Pflicht der Kirche zur Erziehung .....	111
II.	Verhältnis von kirchlichem und elterlichem Erziehungsanspruch .....	116
III.	Erziehungsrecht des Staates aus kirchlicher Sicht .....	117

## *Kapitel 2*

### **Der schulische Religionsunterricht als Mittel der katholischen Erziehung im katholischen Kirchenrecht und in Stellungnahmen der katholischen Kirche Österreichs**

A.	Der schulische Religionsunterricht im Codex Iuris Canonici von 1917 und in lehramtlichen Dokumenten bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil .....	120
B.	Der schulische Religionsunterricht in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in postkonziliaren lehramtlichen Dokumenten .....	123
I.	Grundlegende Positionsbestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils mit Auswirkungen auf den Religionsunterricht .....	124
1.	Der Dienst der Religionslehrerinnen und -lehrer vor dem Hintergrund des gewandelten Verständnisses des Laienapostolats .....	125
2.	Die Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat sowie zur Religionsfreiheit mit ihren Auswirkungen auf das Verständnis des schulischen Religionsunterrichts .....	128
3.	Programmatische Aussagen in den Konzilsdokumenten über die katholischen Ostkirchen, den Ökumenismus und das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen .....	135
II.	Unmittelbare Aussagen zum schulischen Religionsunterricht im Textcorpus des Zweiten Vatikanischen Konzils .....	139
III.	Der schulische Religionsunterricht in postkonziliaren lehramtlichen Dokumenten	141
C.	Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 zum schulischen Religionsunterricht .....	144
I.	Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichts .....	146
II.	Zuständigkeit für den Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung	149
III.	Die Religionslehrerinnen und -lehrer .....	151

IV.	Die kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung – die <i>missio canonica</i> .....	156
V.	Religionsunterricht und Ökumene .....	160
D.	Aussagen des postkodikarischen Lehramts zum schulischen Religionsunterricht .....	166
E.	Der schulische Religionsunterricht im österreichischen Partikularrecht und in Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der österreichischen Bischöfe .....	174
I.	Positionsbekundungen und Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der österreichischen Bischöfe .....	175
II.	Partikularrechtliche Normierungslage zum Religionsunterricht in Österreich ..	181

### *Kapitel 3*

#### **Historische Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich**

	<b>Historische Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich</b>	185
A.	Die Anfänge des schulischen Religionsunterrichts im Bereich des heutigen Österreichs .....	185
I.	Die Anfänge des europäischen Schulwesens – die kirchliche Monopolstellung .....	185
II.	Durchbrechung der kirchlichen Monopolstellung .....	189
III.	Gegenreformation und Konzil von Trient .....	192
B.	<i>Religion</i> als eigenständiger Schulgegenstand im österreichischen Schulsystem .....	199
I.	Die allgemeine Reform des österreichischen Schulwesens unter Maria Theresia und die Auswirkungen auf den Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> .....	201
II.	Die Maßnahmen Josephs II. zur Fortsetzung der Schulreform .....	206
III.	Rückkehr zur kirchlichen Hegemonie im Schulwesen unter Franz II./I. .....	209
IV.	Das Revolutionsjahr 1848 und die Entwicklungen bis zum Konkordat von 1855 ..	214
C.	Der Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> von der Staatsgrundgesetzgebung 1867 bis zum Ende der Monarchie .....	218
I.	Die Auswirkungen des <i>Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger</i> des Jahres 1867 auf den Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> .....	218
II.	Die Auswirkungen der Maigesetze von 1868 auf den schulischen Religionsunterricht .....	220
III.	Die Regelungen des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Bezug auf den Religionsunterricht .....	224
IV.	Die Bedeutung der Staatsgrundgesetzgebung 1867 und der sich daran anschließenden Gesetzgebung für den Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen .....	228
D.	Nach dem Untergang der Habsburgermonarchie .....	235
I.	Ende der Monarchie und Erste Republik .....	235

II.	Der Religionsunterricht im <i>Bundesstaat Österreich</i> und in der Zeit der NS-Diktatur – <i>Konfessionalisierung</i> und <i>Entkonfessionalisierung</i> des Schulwesens	240
III.	Wiederaufbau des Religionsunterrichts nach 1945	246
1.	Das <i>Religionsunterrichtsgesetz</i> von 1949	251
2.	„Kirche und Staat in Österreich“ – Das Weißbuch der Österreichischen Bischofskonferenz von 1955	253
3.	Schulgesetze und <i>Schulvertrag</i> von 1962	254
<i>Kapitel 4</i>		
<b>Religiöse Bildung im öffentlichen österreichischen Schulwesen</b>		258
A.	Die grundrechtliche Legitimierung und verfassungsrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts	258
I.	Die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts gem. Art. 17 Abs. 4 StGG	259
II.	Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und der Religionsunterricht	267
III.	Mit dem Religionsunterricht verbundene subjektive Grundrechtsansprüche	268
1.	Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern	269
2.	Die Gewährleistung korporativer Religionsfreiheit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften	272
IV.	Verfassungsrechtliche Verankerung der Vermittlung religiöser Werte als Aufgabe des österreichischen Schulwesens	274
V.	Die völkerrechtliche Absicherung des Religionsunterrichts der Katholischen Kirche in Österreich	276
B.	Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich	278
I.	Veranstalter des schulischen Religionsunterrichts in Österreich	281
1.	Berechtigte Kirchen und Religionsgemeinschaften	282
2.	Verpflichtete Schulen und außerschulischer Religionsunterricht	284
II.	Der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts	285
1.	Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses	287
2.	Modelle eines <i>konfessionsübergreifenden</i> Religionsunterrichts in Österreich	288
a)	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht – <i>KoKoRu</i>	289
b)	Dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht – <i>dk:RU</i>	292
c)	Projektunterricht: Kultur(en). Ethik. Religion(en) – <i>KUER</i>	296
III.	Die staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts	298
1.	Stundenausmaß des Unterrichtsgegenstands <i>Religion</i>	298

a) Festlegung des Stundenausmaßes im Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> .....	299
b) Abhängigkeit der staatlichen Finanzierung des Religionsunterrichts von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler .....	302
2. Staatliche Übernahme von Personal- und Sachkosten .....	307
IV. Religionsunterricht als Pflichtgegenstand mit Abmeldungsmöglichkeit .....	309
1. Abmeldung vom verpflichtenden Religionsunterricht .....	312
2. Beendigung der Mitgliedschaft in einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft .....	316
3. Teilnahme am Freigelegenstand <i>Religion</i> .....	317
a) Freigelegenstand <i>Religion</i> an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen .....	317
b) Teilnahme konfessionsfremder Schüler am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft .....	318
aa) Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses .....	319
bb) Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnissgemeinschaft am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft .....	324
4. Exkurs: Ethikunterricht im öffentlichen Schulwesen Österreichs .....	325
a) Zur Diskussion um den Unterrichtsgegenstand <i>Ethik</i> im österreichischen Schulwesen .....	327
b) Der rechtliche Rahmen des Ethikunterrichts .....	336
V. Inhaltliche Gestaltung, Aufsicht und Vermittlung des Unterrichtsgegenstands <i>Religion</i> .....	338
1. Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht .....	339
2. Aufsicht und Vermittlung des Religionsunterrichts .....	343
a) Die allgemeine Kompetenzbestimmung zwischen Bund und Ländern und die Vollziehung im österreichischen Schul- und Erziehungswesen .....	343
b) Religionsgesellschaftliche Aufsicht über den Religionsunterricht .....	348
VI. Die Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen .....	354
1. Religionslehrkräfte im staatlichen Dienstverhältnis .....	355
2. Kirchlich bestellte Religionslehrkräfte .....	358
3. Erteilung und Entzug der Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht .....	366
a) Allgemeines zur kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Erklärung der Befähigung und Ermächtigung .....	366
b) Die spezielle <i>missio canonica</i> für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts .....	369

c) Entzug der kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht .....	371
4. Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht .....	375
<b>VII. Eintragung der Religionszugehörigkeit und der Note im Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> im Zeugnis .....</b>	<b>378</b>
1. Vermerk der Religionszugehörigkeit .....	378
2. Gegenstandsbezeichnung und Eintragung der Beurteilung .....	381
3. Leistungsfeststellung und -beurteilung im Religionsunterricht .....	382
4. Sonderfall: außerschulischer Religionsunterricht .....	384
<b>VIII. Schulkreuze und andere religiöse Symbole im öffentlichen Schulwesen .....</b>	<b>385</b>
1. Normierung betreffend der Anbringung von Schulkreuzen in österreichi- schen Klassenzimmern .....	385
2. Einordnung der gegenwärtigen Normierungslage .....	387
<b>IX. Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen .....</b>	<b>394</b>
1. Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften .....	394
2. Das „bisherige Ausmaß“ (§ 2a RelUG) bzw. der „bisherige Umfang“ (Art. I § 6 SchulV) .....	397
3. Die Qualifizierung religiöser Veranstaltungen im Schulbetrieb .....	398
<b>X. Schulzeitrecht .....</b>	<b>399</b>

### *Kapitel 5*

#### **Interreligiöse Bildung im öffentlichen Schulwesen – ein Überblick**

A. Modelle religiöser Bildung und Organisationsformen von Religionsunterricht in Europa .....	405
B. (Inter-)religiöse Bildung im supranationalen europäischen Kontext .....	415
C. Forderungen nach Implementierung <i>interreligiöser</i> Unterrichtskonzepte im Schul- wesen .....	418
D. Zur Diskussion um die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in Österreich ..	423
E. Begriffsbestimmung: <i>interreligiöser Religionsunterricht</i> .....	430
I. Zum Begriff des <i>interreligiösen Lernens</i> .....	430
II. Der Begriff <i>Religionsunterricht</i> im österreichischen Schulrecht .....	436

*Kapitel 6*

<b>Kirchen- und religionsrechtliche (Un-)Möglichkeiten der Implementierung eines <i>interreligiösen Religionsunterrichts</i> im öffentlichen Schulwesen in Österreich</b>	440
<b>A. Interreligiöser Religionsunterricht – kirchenrechtliche Einordnung</b>	441
I. Kompatibilität interreligiöser Unterrichtskonzepte mit den Aufgaben und Zielen des katholischen Religionsunterrichts	442
1. Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen und das Konzept der <i>Neuevangelisierung</i>	444
a) Begriffsbestimmung: <i>(Neu-)Evangelisierung</i>	444
b) Neuevangelisierung und schulischer Religionsunterricht	447
2. Notwendigkeit <i>dialogischer</i> Formen religiöser Bildung im Anschluss an die Konzilserklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Re- ligionen <i>Nostra aetate</i>	449
a) Zum Rechtscharakter der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und ihrem Verhältnis zum Codex Iuris Canonici von 1983	451
b) Konsequenzen der inklusivistischen Religionstheologie in Anschluss an <i>Nostra aetate</i> hinsichtlich der etwaigen Implementierung eines interrei- giösen Religionsunterrichts	457
c) Prämissen des <i>Dialogs</i> mit andersreligiösen Rechtsordnungen im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil	460
d) Aussagen des nachkonziliaren Lehramts zu interreligiöser Bildung im Schulwesen	465
e) Zwischenfazit	472
II. Inhaltliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts aus der Perspek- tive des katholischen Kirchenrechts	475
1. Zur Kompetenz der Träger des kirchlichen Lehramts hinsichtlich der inhalt- lichen und konzeptionellen Ausrichtung des schulischen Religionsunterrichts	476
2. Strafrechtliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts	479
3. Lehrinhalte eines interreligiösen Religionsunterrichts unter Beteiligung der katholischen Kirche	482
4. Pflichtfachcharakter eines interreligiösen Religionsunterrichts	486
5. Schulbücher und Lehrmittel eines interreligiösen Religionsunterrichts unter Beteiligung der katholischen Kirche	489
6. Zwischenfazit	491
III. Lehrkräfte eines interreligiösen Religionsunterrichts aus der Perspektive des ka- tholischen Kirchenrechts	493
<b>B. Interreligiöser Religionsunterricht – religionsrechtliche Einordnung</b>	496
I. Die Bedeutung der völkerrechtlichen Absicherung des Religionsunterrichts der katholischen Kirche für die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	498

II.	Europarecht und die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	500
III.	Grund- und verfassungsrechtliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts	502
1.	Subjektive Grundrechtsansprüche und schulischer interreligiöser Religionsunterricht	504
a)	Berücksichtigung der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Elternrechts auf religiöse Bildung	505
b)	Das Recht auf eine bestimmte (Organisations-)Form von religiöser Bildung im Schulwesen	511
c)	Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung	514
d)	Der Anspruch der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Gewährung korporativer Religionsfreiheit und die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	516
aa)	Verpflichtung der KuR zur Abhaltung von interreligiösem Religionsunterricht und der Schutzraum der „inneren Angelegenheiten“ (Art. 15 StGG)	517
bb)	Kompetenz zur inhaltlich-methodischen Konzeption eines interreligiösen Religionsunterrichts	520
2.	Beitrag interreligiöser Unterrichtskonzepte zu den Erziehungszielen des österreichischen Schulwesens	522
3.	Zwischenfazit	527
IV.	Schul- und religionsrechtliche Aspekte einer allfälligen Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts	532
1.	Träger eines interreligiösen Religionsunterrichts	532
a)	Möglichkeiten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer staatlichen Trägerschaft	532
b)	KuR als Träger eines interreligiösen Religionsunterrichts	537
2.	Grundmodelle interreligiöser Bildung im österreichischen Schulwesen	542
a)	Nicht konfessionsgebundene Modelle interreligiöser Schulbildung in staatlicher Trägerschaft	543
aa)	Interreligiöse Religionskunde als verpflichtender Unterrichtsgegenstand	543
bb)	Interreligiöse Religionskunde in anderen Unterrichtsfächern	546
b)	Konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht	549
aa)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht neben einem verpflichtenden konfessionellen Religionsunterricht	549
bb)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht neben einem freiwilligen konfessionellen Religionsunterricht	550
cc)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht anstelle des konfessionellen Religionsunterrichts	552

(1) Abschaffung des bestehenden konfessionellen Religionsunterrichts zugunsten eines konfessionsgebunden-interreligiösen Religionsunterrichts .....	552
(2) Konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht anstelle des bestehenden konfessionellen Religionsunterrichts als Option der KuR .....	554
3. Überschreiten der Konfessionsgrenzen im Rahmen der Teilnahme an einem interreligiösen Religionsunterricht .....	556
a) Konfessionelle Schülerinnen- und Schülerhomogenität als schulrechtliches Prinzip .....	557
aa) Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler an einem interreligiösen Religionsunterricht .....	558
bb) Teilnahme konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler an einem interreligiösen Religionsunterricht .....	559
cc) Übergewicht nicht-konfessionsangehöriger Schülerinnen und Schüler und das Konfessionalitätserfordernis des Art. 17 Abs. 4 StGG .....	561
b) Kompetenz zur Entscheidung über Zulassung nicht-konfessionsangehöriger Schülerinnen und Schüler .....	562
c) Möglichkeiten des Überschreitens der Konfessionsgrenzen im Rahmen der Teilnahme an einem interreligiösen Religionsunterricht .....	565
4. Pflichtfachcharakter eines kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterrichts mehrerer beteiligter KuR .....	568
a) Möglichkeit der Abmeldung von einem verpflichtenden interreligiösen Religionsunterricht .....	568
b) Freiwillige Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft an einem interreligiösen Religionsunterricht ..	573
5. Inhaltliche Gestaltung eines interreligiösen Religionsunterrichts .....	575
a) Lehrpläne für einen interreligiösen Religionsunterricht .....	575
b) Lehrbücher und Lehrmittel für einen interreligiösen Religionsunterricht	583
6. Aufsicht über einen interreligiösen Religionsunterricht .....	584
7. Leistungsfeststellung und -beurteilung im interreligiösen Religionsunterricht	585
8. Die Lehrerinnen und Lehrer eines interreligiösen Religionsunterrichts .....	588
a) Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung von interreligiösem Religionsunterricht .....	588
b) Ausbildung von Religionslehrkräften für einen interreligiösen Religionsunterricht .....	591

*Kapitel 7***Organisationsform eines interreligiösen Religionsunterrichts  
im Klassenverband im öffentlichen Schulwesen** 595

A. Überschreiten der Konfessionsgrenzen als rechtliche Voraussetzung eines interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband .....	596
B. (Un-)Möglichkeit eines <i>verpflichtenden</i> interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband .....	598
C. Mirjam Schambecks Konzept eines <i>positionell-religionspluralen Religionsunterrichts im Klassenverband</i> – rechtliche Einordnung .....	602
I. Konfessionalitätserfordernis als verfassungsrechtliche Prämisse interreligiöser Religionsunterrichtskonzepte .....	602
II. Der Klassenverband als religionspluraler Lernort .....	603
III. Zuordnung von Integrations- und Differenzierungsphasen .....	605
IV. Orientierung an standortspezifischen Gegebenheiten .....	613
V. Zwischenfazit .....	613

*Kapitel 8***Resümee** 619

A. Perspektive des Kanonischen Rechts .....	619
B. Religionsrechtliche Perspektive .....	623
C. Plädoyer für einen interreligiösen Religionsunterricht neben dem Ethikunterricht ..	629

**Quellen- und Literaturverzeichnis** ..... 634

A. Quellen .....	634
I. Kanonisches Recht .....	634
1. Kodifikationen .....	634
2. Päpste .....	634
a) Pius PP. IX. ....	634
b) Leo PP. XIII. ....	635
c) Pius PP. XI. ....	635
d) Pius PP. XII. ....	635
e) Ioannes PP. XXIII. ....	635
f) Paulus PP. VI. ....	636
g) Ioannes Paulus PP. II. ....	636
h) Benedictus PP. XVI. ....	637
i) Franciscus PP. ....	638

3. Konzilien .....	639
4. Kongregationen .....	641
a) Kongregation für die Glaubenslehre .....	641
b) Kongregation für den Klerus .....	641
c) Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Studieneinrichtungen) .....	641
5. Päpstliche Räte .....	642
a) Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen .....	642
b) Päpstlicher Rat für die Familie .....	642
c) Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs	642
d) Päpstlicher Rat für den interreligiösen Dialog .....	643
e) Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung .....	643
6. Sonstige universalkirchliche Quellen .....	643
7. Teilkirchliche Quellen .....	644
a) Österreich .....	644
aa) Österreichische Bischofskonferenz .....	644
bb) Einzelne Diözesen .....	644
b) Deutschland .....	645
II. Weltliches Recht .....	645
1. Österreich .....	645
a) Bundesrecht .....	645
b) Landesrecht .....	651
c) Bildungsministerium .....	653
d) Lehrpläne .....	657
e) Österreichisches Parlament .....	659
f) Rechtsprechung .....	660
2. Deutschland .....	661
a) Gesetzgebung .....	661
b) Rechtsprechung .....	662
3. Völkerrecht .....	662
a) Multilaterale Verträge .....	663
b) Vereinte Nationen .....	663
4. EMRK-Rechtsprechung .....	663
5. Sonstige weltliche Quellen .....	664
B. Lexikonartikel .....	664
C. Sekundärliteratur .....	666
D. Internetquellen .....	710
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>720</b>